

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

Pfälzerwald-Verein e.V. Schmalenberg e.V.

**PFÄLZERWALD
VEREIN**

Schmalenberg



Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck der Geschäftsordnung	1
§2 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	1
§3 Teilnahme- und Stimmrecht.....	1
§4 Versammlungsleitung.....	1
§5 Ablauf der Mitgliederversammlung.....	1
§6 Redeordnung	2
§7 Anträge	2
§8 Abstimmungen.....	2
§9 Wahlen	3
§10 Ordnungsmaßnahmen in der Versammlung	3
§11 Protokoll.....	3
§12 Inkrafttreten.....	3

§1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf, die Durchführung, die Rechte der Mitglieder und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung und stellt sicher, dass Versammlungen ordnungsgemäß, transparent und effizient durchgeführt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird gemäß §13 Abs. 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt gemäß Satzung durch den Vorstand oder mindestens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Einladung hat den Termin, den Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, sofern diese fristgerecht gemäß Satzung eingereicht werden.

§3 Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Gäste, die der Vorstand einlädt, sind teilnahmeberechtigt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß Satzung.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung oder Vollmacht ist ausgeschlossen.

§4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung durch einfachen Beschluss auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.
- (3) Der/die Versammlungsleiter(in) sorgt für einen geordneten Ablauf und achtet auf Einhaltung der Satzung und dieser Ordnung.
- (4) Der/die Schriftführer(in) führt das Protokoll.
- (5) Der/die Versammlungsleiter(in) kann Aufgaben, z. B. Stimmzählung, an Mitglieder delegieren.

§5 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird durch die Versammlungsleitung eröffnet.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (3) Die Tagesordnung wird bekanntgegeben und nach Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung behandelt die Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge. Die Reihenfolge und inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach den in der Einladung angekündigten Themen sowie nach den satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung gemäß §13.
- (5) Typische Tagesordnungspunkte können insbesondere sein:
 - Berichte des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen (falls vorgesehen)
 - Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
 - Verschiedenes
- (6) Die Versammlungsleitung kann die Reihenfolge, den Ablauf sowie die zeitliche Gestaltung der Tagesordnung aus sachlichen Gründen anpassen.

§6 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Redebeiträge sollen sachlich und zum Thema bezogen sein.
- (4) Die Versammlungsleitung kann die Redezeit angemessen begrenzen.
- (5) Zur Geschäftsordnung (z. B. Antrag auf Schluss der Debatte) erhält das Wort sofort Vortritt.

§7 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind gemäß Satzung schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung zugelassen werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit zustimmt.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (4) Über Anträge wird nach Abschluss der Aussprache abgestimmt.

§8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§9 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (3) Kandidaturen können vorgeschlagen oder eigenständig erklärt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Stehen mehrere Personen zur Wahl, erfolgt die Wahl ggf. in mehreren Wahlgängen.

§10 Ordnungsmaßnahmen in der Versammlung

- (1) Störungen der Versammlung sind zu unterlassen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Ordnungshinweise erteilen.
- (3) Bei wiederholten Störungen kann die Versammlungsleitung das Stimmrecht entziehen oder die betroffene Person von der Versammlung ausschließen.

§11 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens:
 - Ort, Datum, Dauer
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - wesentliche Inhalte der Berichte
 - Wortlaut der Beschlüsse
 - Ergebnisse der Wahlen
 - Anträge und Abstimmungsergebnisse
- (3) Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer(in) und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (4) Das Protokoll ist aufzubewahren und kann von Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.

§12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung tritt am 17. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.